

Beiträge zum Parlamentsrecht

Band 13

Regelungsprobleme der Immunität und der Indemnität in der parlamentarischen Praxis

Von

Dr. Reinhard Wurbs



Duncker & Humblot · Berlin

RICHARD WURBS

**Regelungsprobleme der Immunität und
der Indemnität in der parlamentarischen Praxis**

Beiträge zum Parlamentsrecht

Herausgegeben von Norbert Achterberg

Band 13

Regelungsprobleme der Immunität und der Indemnität in der parlamentarischen Praxis

**Von
Dr. Richard Wurbs**



Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wurbs, Richard:

Regelungsprobleme der Immunität und der Indemnität in der parlamentarischen Praxis / von Richard Wurbs. – Berlin:

Duncker u. Humblot, 1988

(Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 13)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06373-2

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06373-2

Geleitwort

Dem Verfasser geht es in seiner Schrift darum, praxisrelevanten Fragen der Immunität und Indemnität nachzugehen, die aus Interessengegensätzen zwischen Organen der Judikative und der Legislative resultieren, sowie auch das Verhältnis zwischen Indemnität und parlamentarischem Ordnungsrecht zu erörtern. Die literarisch oft behandelte Problematik der Zeitgerechtigkeit beider Rechtsinstitute wird von ihm nicht in Frage gestellt, sondern nur als Einstieg in die Problematik benutzt. Zutreffend wird dabei herausgestellt, daß Begriff und Regelungsgehalt der Immunität und der Indemnität der Praxis nicht hinreichend präzise Maßstäbe liefern. Dies wird mit einer Exegese der Art. 46 Abs. 2 und 3 GG belegt. Seine Thesen erhärtet der Verfasser am Beispiel von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in Untersuchungsverfahren, wobei die Parlamentspraxis einbezogen wird. Auch der generellen Genehmigung von Ermittlungen sowie dem vereinfachten Verfahren wird ausführlich nachgegangen. Mit der Ausformung des Gedankens, daß der Immunitätsausschuß Ermittlungsbehörden Auflagen für den Fall von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen machen kann, wird Neuland betreten. Hervorzuheben sind weiterhin die Bemerkungen zur Handhabung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen im Rahmen von Disziplinarverfahren sowie der zivilprozessualen Mobilienvollstreckung. Der Ausweitung der Indemnität auf außerparlamentarische Äußerungen wird im Ergebnis zutreffend, dem Grundgesetz entsprechend, entgegengetreten. Die Arbeit enthält weiterführende, praxisnahe Ausführungen und fördert damit die Parlamentswissenschaft. Ihr ist weite Verbreitung zu wünschen.

Norbert Achterberg

Vorwort

Die Rechtsgrundsätze der Immunität und Indemnität sind in der Vergangenheit reichlich, und wie es auf den ersten Blick erscheint, in der rechtswissenschaftlichen Literatur erschöpfend behandelt worden. Doch bei genauerer Betrachtung stellt sich heraus, daß eine Reihe von speziellen Fragen der Immunität innerhalb der parlamentarischen Praxis auftritt, deren Erörterung noch nicht im Mittelpunkt einer schriftlichen Abhandlung stand. Vielmehr waren in der Vergangenheit die beiden Rechtsinstitute regelmäßig im Hinblick auf ihre verfassungsrechtliche Daseinsberechtigung Ausgangspunkt für eine Vielzahl von Stellungnahmen. Insbesondere die Immunität ist spätestens seit Weimar bis in die jüngste Zeit als Rechtsprinzip umstritten. Solche kontroversen prinzipiellen Erörterungen verlieren aber an Bedeutung, wenn Rechtsgrundsätze, mögen sie auch noch so in Frage gestellt werden, verfassungsrechtliche Wirklichkeit geworden und keine ernsthaften Bestrebungen erkennbar sind, die daran in absehbarer Zeit etwas ändern werden. Diese Tatsache macht Rechtsprinzipien zwar nicht weniger zweifelhaft, ändert aber nichts an dem Umstand, daß sie als Rechtsgrundlage binden und in die rechtliche Praxis umgesetzt werden müssen. Daß angesichts dieses Sachverhaltes für die praktische Handhabung von Immunitäts- und Indemnitätsfällen drängende Problemkomplexe ungelöst sind, macht deutlich, daß deren Behandlung, unabhängig davon, wie man zu den beiden Rechtsinstitutionen im Grundsatz steht, von eigenständiger Bedeutung ist und somit innerhalb der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht vernachlässigt werden kann.

Dennoch soll zu Anfang jeweils auf die prinzipiellen Bedenken eingegangen werden, indem die Bedeutung der Immunität und Indemnität im verfassungsrechtlichen Kontext des Grundgesetzes beleuchtet wird. Einerseits, um zu zeigen, daß beide Rechtsinstitute vor dem Hintergrund parlamentarischer Demokratie nach wie vor ihre Daseinsberechtigung haben, zum anderen zu dem Zweck, von grundsätzlichen Erörterungen auf die zu klärenden Detailprobleme hinzuführen.

Grob umrissen behandelt die Arbeit angesichts der Immunität Handhabungsprobleme in bezug auf Interessengegensätze von Organen der Rechtspflege und der Legislative hinsichtlich der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungs- und Zivilverfahren, der Überwachung des Telefon- und Fernmeldeverkehrs im Sinne der StPO, sowie bei Beschränkungen gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 G 10.

Im Hinblick auf die Indemnität soll erörtert werden, inwieweit das durch die Geschäftsordnung des Bundestages festgelegte innerparlamentarische Ordnungsrecht von einer mißbräuchlichen Anwendung frei ist, um als erforderliche Ergänzung zum Rechtsinstitut der Indemnität deren praktische Relevanz zu bestimmen.

Die für die genannten Problemkomplexe erarbeiteten Lösungsvorschläge haben sich dabei an der Vorgabe zu orientieren, im Rechtsalltag praktikabel zu sein.

Die Arbeit hat im Wintersemester 1986/87 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster als Dissertation vorgelegen. Für ihre Betreuung schulde ich den Herren Professoren Dr. Norbert Achterberg und Dr. Dirk Ehlers besonderen Dank.

Kassel, im Oktober 1987

Richard Wurbs

Inhaltsverzeichnis

A. Aktuelle Probleme der Immunität	15
I. Allgemeine Erörterungen zum Rechtsinstitut der Immunität	15
1. Skizzierung der Immunitätsregelungen des Art. 46 Abs. 2 - 4 GG	15
2. Die Immunität im Lichte anderer verfassungsrechtlicher Grundsätze	16
a) Die Immunität in Gegenüberstellung zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG	16
b) Die Immunität in Gegenüberstellung zum Prinzip der Gewaltenteilung	18
3. Die Immunität als zeitgemäßes Rechtsinstitut	20
a) Die Bedeutung der Immunität im Spannungsverhältnis zwischen Exekutive und Legislative im Zeitalter des Konstitutionalismus	21
b) Die Bedeutung der Immunität im Spannungsverhältnis zwischen Rechtspflege und Legislative im gegenwärtigen Verfassungsrecht	23
aa) Der Aufgabenbereich des Abgeordneten im traditionellen Verständnis	24
bb) Der Repräsentationsgedanke des Parlaments im Lichte der Abgeordnetenaufgaben	25
cc) Der Aufgabenbereich des Abgeordneten im parlamentarischen Alltag	26
dd) Der Vertrauensschutzgedanke zwischen Abgeordnetem und Bürger	27
II. Probleme der Immunität in der parlamentarischen Praxis	29
1. Der Regelungskomplex des Art. 46 Abs. 2 und 3 GG im einzelnen	29
a) Der Regelungsgehalt des Art. 46 Abs. 2 GG	30
b) Der Regelungsgehalt des Art. 46 Abs. 3 GG	33
c) Ergebnis der Gegenüberstellung von Art. 46 Abs. 2 und 3 GG	34
2. Immunitätsschutz und öffentliche Zwangsmaßnahmen	34
3. Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren	36
a) Der Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages vom 26. Februar 1969	37
aa) Die inhaltliche Zulässigkeit der Ziff. 1 des Beschlusses	38
bb) Die formelle Zulässigkeit der Ziff. 1 des Beschlusses	40
b) Das unterschiedliche Rechtsverständnis im Hinblick auf die generelle Genehmigung	41

c) Durchsuchung und Beschlagnahme unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürger und Abgeordnetem	43
4. Die generelle Genehmigung als Interessenausgleich zwischen Strafverfolgungsbehörde und Parlament	44
5. Das Öffentlichkeitsprinzip der parlamentarischen Verhandlung gemäß Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG	50
6. Die Ausschüsse des Bundestages und ihre nichtöffentlichen Sitzungen ..	51
a) Immunitätsrechtliche Entscheidungsfindung durch den zuständigen Ausschuß	52
b) Zulässigkeitsfragen zum vereinfachten Verfahren nach Ziff. 3 und 4 i. V.m. Ziff. 5 des Bundestagsbeschlusses	54
7. Das vereinfachte Verfahren im Lichte der Durchsuchung und Beschlagnahme im Strafverfahren	57
8. Generelle Genehmigung der Durchsuchung und Beschlagnahme unter Auflage im Strafverfahren	59
a) Überlegungen zum rechtlichen und sachlichen Erfordernis der Auflage	60
b) Inhalt und Durchführung der Auflage zur Beschlagnahme im Strafverfahren	63
9. Die Handhabung von Durchsuchung und Beschlagnahme im Ordnungswidrigkeitenverfahren	67
10. Die Handhabung von Durchsuchung und Beschlagnahme im Rahmen von Disziplinarverfahren	70
11. Die Handhabung von Durchsuchung und Beschlagnahme im Rahmen zivilprozessualer Mobiliarvollstreckung	73
12. Generelle Genehmigung und Auflage im Rahmen öffentlich-rechtlicher Mobiliarvollstreckung	79
13. Die generelle Genehmigung von Überwachungsmaßnahmen gemäß § 100 a StPO und Art. 1 § 1 Abs. 1 GG	80
B. Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Indemnität im Lichte innerparlamentarischer Ordnungsmaßnahmen	84
1. Grundsätzliche Erörterungen zum Rechtsinstitut der Indemnität	84
a) Der Regelungsgehalt des Art. 46 Abs. 1 GG	84
b) Die Bedeutung der Indemnität in der parlamentarischen Demokratie	87
c) Die Indemnität in Gegenüberstellung zu den Verfassungsregeln der Gleichbehandlung und Funktionentrennung	89
aa) Das Spannungsverhältnis zwischen Art. 46 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG	90
bb) Das Spannungsverhältnis zwischen Art. 46 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip	90

cc) Die Rechtfertigung der Indemnität gegenüber dem Grundsatz der Gleichbehandlung und dem Rechtsstaatsprinzip	92
d) Erörterungen zur Ausdehnung der Indemnität auf außerparlamentarische Äußerungen des Abgeordneten	94
e) Der eigenständige Schutzbereich der Indemnität gegenüber der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG	96
2. Entstehungsvoraussetzungen und zeitliche Geltung der GOBT	97
3. Die Rechtsnatur der GOBT	98
4. Das Regelungsverhältnis der Indemnität zum Disziplinarrecht der GOBT	100
5. Die Ordnungsmaßnahmen der GOBT	106
a) Die parlamentarische Rüge	106
b) Der Ordnungsruf und der Verweis auf die Sache gemäß § 36 GOBT .	106
c) Die Wortentziehung gemäß § 37 GOBT	107
d) Der Sitzungsausschluß gemäß § 38 GOBT in Verbindung mit § 39 GOBT	109
aa) Der rechtswidrige Ausschluß im Lichte des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und § 39 GOBT	110
bb) Zwei Änderungsvorschläge zum Regelungsverhältnis zwischen § 38 und § 39 GOBT	113
6. Das Ergänzungsverhältnis zwischen geschäftsordnungsrechtlichen Disziplinarmaßnahmen und der Indemnität	116

Schlußbetrachtung 117

Literaturverzeichnis 120

Anhang 125

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AbgG	Abgeordnetengesetz
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Allgemeine Verfügung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BDO	Bundesdisziplinarordnung
Bearb.	Bearbeiter
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BLAH	Baumbach / Lauterbach / Albers / Hartmann
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Parlamentsdrucksache

DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	Erläuterung
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GO	Geschäftsordnung
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
JMBI	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
LDO	Landesdisziplinarordnung
LG	Landgericht
MDHS	Maunz / Dürig / Herzog / Scholz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RGSt	Ämtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RV 1871	Reichsverfassung vom 16. April 1871
S.	Seite / Satz
SH	Schleswig-Holstein
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Sten. Ber.	Stenographischer Bericht (Plenarprotokolle des Bundestages)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
WP	Wahlperiode
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel

ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

A. Aktuelle Probleme der Immunität

I. Allgemeine Erörterungen zum Rechtsinstitut der Immunität

1. Skizzierung der Immunitätsregelungen des Art. 46 Abs. 2 - 4 GG

Art. 46 GG präzisiert – ebenso wie Art. 47 und 48 GG – als eine Art Ausführungsbestimmung die in Art. 38 GG allgemein umschriebene Rechtsstellung des Abgeordneten.¹

Art. 46 Abs. 2 GG besagt, daß ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen werden darf, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Sieht man von der Einschränkung des 2. Halbsatzes dieser Norm einmal ab, so wird dort festgelegt, daß ein Abgeordneter vor öffentlicher Ermittlung geschützt, also immun gegenüber Verfolgung und Haft ist.² Ebenso soll er gemäß Art. 46 Abs. 3 GG vor anderen Freiheitsbeschränkungen geschützt werden, die nicht unter Art. 46 Abs. 2 GG fallen; also diejenigen, die keine Verhaftung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung und auch keine Festnahme bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages darstellen oder sonst im Zusammenhang mit einer gegen ihn durchzuführenden Ermittlung stehen, wie beispielsweise die Straf- oder Ordnungshaft, die zwangsweise Vorführung oder der persönliche Arrest.³ Das Aussetzungsverlangen gemäß Art. 46 Abs. 4 GG (sogenanntes Anforderungs- oder Reklamationsrecht)⁴ ermöglicht es dem Bundestag den Immunitätsschutz des Abgeordneten jederzeit (wieder) herzustellen.

¹ So *Maunz*, in: MDHS, Rd. 1 zu Art. 46; *Stern* I, § 24 II 2; *Häberle*, NJW 1976, S. 539.

² Vgl. *Magiera*, in: BK, Rd. 4 zu Art. 46, der noch weitere gebräuchliche Bezeichnungen zitiert, die aber grundsätzlich den gleichen Sinngehalt haben.

³ Vgl. hinsichtlich der Freiheitsentziehung und Freiheitsbeschränkungen (i. e. S.) die Beispiele bei *Magiera*, in: BK, Rd. 77 - 80 zu Art. 46 m. w. N. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, daß diesbezüglich vieles unklar und umstritten ist und an geeigneter Stelle darauf ausführlich eingegangen werden wird.

⁴ Dazu *Meyer*, S. 34; *v. Mangoldt / Klein*, Anm. IV 11 zu Art. 46; *Maunz*, in: MDHS, Rd. 72 zu Art. 46; *Schmidt-Bleibtreu / Klein*, Rd. 10 zu Art. 46.

2. Die Immunität im Lichte anderer verfassungsrechtlicher Grundsätze

Art. 46 Abs. 2 - 4 GG regelt in strafverfahrensrechtlicher Hinsicht eine unterschiedliche Behandlung zwischen Abgeordneten und Nichtmandatsträgern. Diese Ungleichbehandlung hängt allerdings von einer Entscheidung des Bundestages ab, der grundsätzlich darüber abzustimmen hat, ob Gerichte und Verfolgungsbehörden ihre Kompetenzen gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen dürfen oder nicht. Aufgrund dieser Tatsache sind die Grundsätze der Immunität in der Weise umstritten, als man in ihnen zum Teil einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 GG und/oder das Prinzip der Gewaltenteilung gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG sieht.⁵ Abgesehen davon ist man teilweise der Ansicht, die Immunität habe ihren Sinn verloren und erscheine heute als eine überlebte Einrichtung.⁶

a) Die Immunität in Gegenüberstellung zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG

Von verschiedener Seite wird die Immunität des Abgeordneten als Privileg⁷ und somit als unangemessene Besserstellung des Mandatsträgers gegenüber dem Normalbürger abgelehnt.⁸

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz enthält Art. 3 Abs. 1 GG kein generelles Verbot von Differenzierungen, sofern diese nicht willkürlich sind.⁹ Zu Recht gebietet er nach überwiegender Auffassung nicht, alles gleich zu behandeln, weil kein Lebenstatbestand völlig dem anderen gleicht und es somit gänzlich Gleiches nicht gibt.¹⁰ Das Postulat des Gleichheitsgrundsatzes, wesentlich Gleiches und somit Vergleichbares gleich zu behandeln, birgt ein Differenzierungserfordernis.¹¹ Die Berücksichtigung von Unterscheidungskriterien macht eine Ungleichbehandlung erforderlich und somit rechtmäßig, solange dies einem legitimen öffentlichen Interesse dient.¹² Unter Berücksichtigung von sachgerechten Unterscheidungskriterien ist vielfach eine Ungleichbehandlung erforderlich und geboten. Gerade

⁵ Vgl. die Nachweise bei *Magiera*, in: BK, Rd. 14 zu Art. 46, insbesondere auch bei *v. Mangoldt / Klein*, Anm. IV 2b zu Art. 46.

⁶ *Bockelmann*, S. 11 f.; *Herlan*, JR 1951, S. 327; *Meyer*, S. 29 f.; *v. Mangoldt / Klein*, Anm. IV 2b zu Art. 46.

⁷ Siehe dazu die Schrift von *Beyer* gegen die Abgeordnetenimmunität; beispielhaft dessen Ausführungen auf S. 49.

⁸ So etwa *Nau*, NJW 1958, S. 1669.

⁹ Vgl. zum Begriff der Willkür (im Rahmen der Gesetzgebung) BVerfGE 4, 144 ff. (155).

¹⁰ *Stein*, § 26 I; BVerfGE, 1, 246, 276; 3, 58, 135 f.; 4, 31, 42; 9, 124, 130; 15, 204 f.; 27, 346, 371 f.; 46, 55, 62.

¹¹ *Stein*, § 26 I.

¹² *Stein*, § 26 I 2.

in Anbetracht des Verhältnisses von Art. 46 GG und Art. 3 Abs. 1 GG zeigt sich dies deutlich. Deren auf den ersten Blick erscheinende Widersprüchlichkeit läßt sich durch angemessene Normensubsumtion und -interpretation auflösen.

Das entscheidende Kriterium des Art. 46 Abs. 2 - 4 GG ist die Entscheidungskompetenz des Parlaments darüber, ob die Abgeordnetenimmunität beibehalten oder aufgehoben wird. Die Unverfolgbarkeit ist allenfalls eine Begünstigung, aber kein Sonderrecht (Privileg)¹³, welches zur Disposition des Abgeordneten gestellt ist im Sinne eines subjektiven öffentlichen Rechts.¹⁴ Denn im Rahmen der Immunitätsgrundsätze kann der betroffene Abgeordnete den Trägern öffentlicher Gewalt nicht als Rechtssubjekt anspruchsberechtigt gegenüberstehen,¹⁵ indem er selbst die Aufhebung oder die Beibehaltung der Immunität geltend machen kann. Allein dem Parlament obliegt es zu entscheiden, ob der einzelne Abgeordnete staatlichem Zugriff ausgesetzt sein wird oder nicht. Man könnte möglicherweise von einer zeitlich begrenzten Begünstigung sprechen, weil der Abgeordnete nicht sogleich aufgrund eines Tatverdachts den Maßnahmen staatlicher Verfolgungsbehörden ausgesetzt ist, sondern diesen mindestens bis zum Abstimmungszeitpunkt im Parlament entzogen ist. Diese Tatsache und eine mögliche Nichtaufhebung der Immunität als Ergebnis der Abstimmung des Plenums sind aber nur Ausfluß und Begleiterscheinung des ausschließlich dem Parlament vorbehaltenen Rechts, über die Immunitätsaufhebung zu entscheiden. Die Unverfolgbarkeit ist somit nur ein Rechtsreflex¹⁶ des Privilegs der Entscheidungskompetenz des Bundestages.¹⁷ Somit ist die Gleichsetzung von Unverfolgbarkeit mit Privileg des Abgeordneten schon begrifflich unzutreffend. Folglich kommen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG die Abgeordneten als Vergleichsgruppe zu der Gruppe der Normalbürger nicht in Betracht. Abgesehen davon werden die Motive und Intentionen der Immunitätsentscheidung nicht bestimmt von den Bedürfnissen der einzelnen Abgeordneten, sondern von den Belangen des Parlaments in seiner Gesamtheit.¹⁸ Die Belange der Volksvertretung umfassen aber im übertragenen Sinne mittelbar auch die Interessen des Vertretenen, das Volk, weil sie die

¹³ So aber *Beyer*, S. 49.

¹⁴ *Herlan*, MDR 1950, 521; JR 1951, 325 ff.; *Mende*, S. 34.

¹⁵ Vgl. die ausführlichen Erläuterungen und Nachweise zum Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts bei *v. Münch*, in: *Erichsen / Martens*, § 10 II 5.

¹⁶ So zutreffend *Bartmann*, S. 66/67. Vgl. zu diesem Terminus im Hinblick auf seine Entstehung auch *Beyer*, S. 59/60.

¹⁷ Vgl. *Hamann / Lenz*, S. 470: „Die Immunität ist ein Schutzrecht des Hauses, eine institutionelle Garantie des Parlaments.“

¹⁸ Demzufolge wird die Immunität dann zu einem Privileg des Parlaments. So zu Recht die h.M.: *Achterberg*, DÖV 1975, S. 843; *Schorn*, NJW 1966, S. 235; *Ahrens*, S. 36 m. w. N. in Fn. 109; *Maunz*, in: MDHS, Rd. 72 zu Art. 46; *v. Mangoldt / Klein*, Anm. IV 2b zu Art. 46; *Herlan*, MDR 1950, S. 518 und JR 1951, S. 325; *Reh*, NJW 1959, S. 86; auch schon *Hatschek*, Dt. und Preuß. Staatsrecht, Bd. I, S. 528f.; *Anschütz*, S. 223; *Laband*, S. 355 f.